



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen

Weisungen und Vorschriften

Stand	5. Juni 2020
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 00
F 058 229 28 80
info.avsv@sg.ch
www.avsv.sg.ch

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen erlässt folgende Weisungen für das Aufführen von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Kameliden- und Pferdegattungen an Ausstellungen, Märkten, Schauen und ähnlichen Anlässen (im Folgenden zusammengefasst «Veranstaltungen» genannt). Im Wesentlichen handelt es sich um eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften und Weisungen des Bundes. Ausgenommen davon sind Pferdesportveranstaltungen.

1. Grundlagen

- Eidgenössisches Tierseuchengesetz (SR 916.40, abgekürzt TSG)
- Eidgenössische Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV)
- Kantonales Veterinärsgesetz (sGS 643.1, abgekürzt VetG)
- Kantonale Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12, abgekürzt VTG)
- Eidgenössisches Tierschutzgesetz (SR 455, abgekürzt TSchG)
- Eidgenössische Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02, abgekürzt LGV)
- Empfehlung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zur Harmonisierung der seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren (BLV, Version 02.10.2001)
- Technische Weisung über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren (BLV, Version 18.11.2019)
- Technische Weisungen über die seuchenpolizeilichen Anordnungen bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren aus dem Ausland (BLV, Version 24.04.2017)
- Vollzugshilfe zum Tiertransport der Vereinigung der Schweizer Kantons-tierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) unter Mitwirkung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamts für Strassen (ASTRA) (VSKT, Version 1.0, 24.01.2018)
- Milchviehausstellungen: Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR, aktuelle Version)



2. Definitionen

- Lokal: Veranstaltungen mit Tieren aus dem gleichen Wahlkreis¹.
- Regional: Veranstaltung mit Tieren aus dem Kanton St.Gallen.
- Überregional: Veranstaltungen mit Tieren aus der ganzen Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.
- International: Veranstaltungen mit Tieren aus der Schweiz und Ländern der Europäischen Union.

3. Meldepflicht

- 3.1. Veranstaltungen sind dem AVSV mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu melden. Das **Meldeformular** kann unter folgendem Link von der AVSV Homepage (Veranstaltungen mit Nutztieren) heruntergeladen werden.

<https://www.sg.ch/umwelt-natur/veterinaerwesen/presentation-von-tieren--ausstellungen--maerkte--boersen-/veranstaltungen-mit-nutztieren.html>

Bis vier Wochen vor der ersten Veranstaltung können Zuchtverbände jährlich Sammelmeldungen Ihrer Anlässe in digitalisierter Form dem AVSV einreichen.

Folgende Punkte sind bei der Meldung zwingend anzugeben:

Veranstaltung

- Name und Art der Veranstaltung
- Ort der Durchführung mit genauer Adresse und TVD-Nummer des Veranstaltungsortes
- Datum Auf- und Abfuhr

Kontaktperson

- Name / Vorname, vollständige Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse)

Verantwortliche Person für die Auffuhr

- Name / Vorname, vollständige Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse)

Tiere

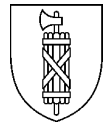
- Aufgeführte Tierarten, Anzahl und Herkunft (Kantone) der Tiere

- 3.2. Eine Bewilligung durch das AVSV ist erforderlich für regionale, überregionale und internationale Veranstaltungen (Siehe Pkt. 2) sowie für lokale Veranstaltungen, wenn sie länger als einen Tag dauern.

4. Tiergesundheit

- 4.1. Aufgeführte Tiere müssen aus seuchenfreien / seuchenunverdächtigen Beständen kommen und dürfen nicht krank, verletzt oder verunfallt sein.
- 4.2. Tiere, bei welchen ein klinischer Verdacht auf eine ansteckende Krankheit vorliegt, insbesondere Tiere, welche innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung abortiert haben, dürfen nur aufgeführt werden, wenn alle anzeigepflichtigen Krankheiten durch entsprechende Laboruntersuchungen ausgeschlossen werden konnten.

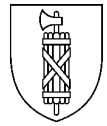
¹ <https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/portraet-des-kantons-st-gallen-in-leichter-sprache/bevoelkerung-und-gemeinden-in-leichter-sprache.html>



- 4.3. BVD (Bovine Virus-Diarrhoe): Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in BVD-freien Betrieben gestanden sind. Als BVD-freier Betrieb gilt eine Rinderhaltung, welche nicht gesperrt ist und in welcher keine verbringungs gesperrten Einzeltiere stehen.
- 4.4. Wenn bei der Auffuhr oder während der Veranstaltung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, trifft die für die Veranstaltung verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche. Sie meldet die Vorkommnisse umgehend dem AVSV und befolgt dessen Anordnungen.
- 4.5. Ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten der Tierhalterin / des Tierhalters zu isolieren.
- 4.6. Tiere während dem Geburtsablauf sind von den anderen Tieren an der Veranstaltung abzusondern.
- 4.7. Alle Aborte während der Veranstaltung sind unverzüglich dem Tierarzt (Pkt. 8.3.) zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und es sind Proben zu nehmen, um die Abortursache gemäss TSV abzuklären.
- 4.8. Bei ungünstiger Seuchelage kann der Kantonstierarzt weitere Untersuchungen und Massnahmen anordnen, oder gegebenenfalls die Bewilligung entziehen.

5. Tierschutz

- 5.1. Der Umgang mit Tieren an Veranstaltungen wird im Art. 30a TSchV geregelt.
 - ¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.
 - ² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
 - b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
 - c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
 - ³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.
 - ⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
 - b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden; und
 - c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.
 - ⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
 - ⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.



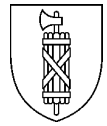
- 5.2. Gemäss TSchV sind unter anderem folgende Handlungen verboten:
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
 - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern, oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
 - das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
 - das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
 - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;
- 5.3. Die Tiere müssen während der Veranstaltung in aufrechter Körperhaltung stehen können. Das Anbinden an Hornstrick oder Nasenring ist verboten.
- 5.4. Im Aufenthaltsbereich der Tiere müssen die Böden gleitsicher sein.
- 5.5. Vorbereitung der Tiere:
- Sofern keine Relevanz für die Gewinnung von Lebensmitteln vorliegt, ist die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen, erlaubt.
 - Gemäss Art. 10 LGV hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Lebensmittel durch Mikroorganismen, Rückstände und Kontaminanten nicht nachteilig verändert werden. Entsprechend dürfen bei der Gewinnung von Milch, die als Lebensmittel eingesetzt oder der Produktion von Milchprodukten zugeführt wird, keine Kosmetika am Euter angewendet werden. Erlaubt sind Melkfett und Speiseöl.
 - Solange das Wohlbefinden der Tiere nicht negativ beeinflusst wird, kann zur äusserliche Versiegeln der Zitzen Kollodium 8% eingesetzt werden.
 - Das Abschneiden der Tasthaare im Bereich des Kopfes wird nicht toleriert.
 - Der Einsatz von Sprays im Kopfbereich der Tiere ist verboten.
- 5.6. Falls an einer Veranstaltung zusätzlich ein Streichelzoo / ein für das Publikum zugängliches Gehege mit Tieren vorgesehen ist, muss dies dem AVSV separat gemeldet werden.
Das Meldeformular für Streichelzoos kann über den Link unter Pkt. 2.2. von der Homepage des AVSV heruntergeladen werden.

6. Kontrolle Tierverkehr

- 6.1. Bei einer Veranstaltung mit Klauentieren muss der gewählte Durchführungsort in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) mit einer TVD-Nummer erfasst sein. Eine neue Tierhaltung muss beim Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen angemeldet werden. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
- <https://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/tvd--tiere.html>
- 6.2. Alle Tiere müssen gemäss TSV dauerhaft und korrekt gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.
- 6.3. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine korrekte Tiergeschichte aufweisen.



- 6.4. Die an die Veranstaltung aufgeführten Klautiere müssen von einem vollständig und korrekt ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein.
Ausnahme: Tiere, die nicht mit Fahrzeugen an einer lokalen Veranstaltung aufgeführt werden, müssen nicht von einem Begleitdokument begleitet sein.
- 6.5. Der Veranstalter muss für jede Tiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen auch lückenlos vorhandene Begleitdokumente oder eine Liste mit den auf der TVD-Nummer erfassten Klautieren.
- 6.6. Die Verzeichnisse müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.
- 6.7. Falls eine Handänderung erfolgt und die Tiere die Veranstaltung am Auffahrtstag verlassen, kann bei Klautieren das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes (Pkt. 3 auf dem Begleitdokument für Klautiere) verwendet werden.
- 6.8. Dauert die Veranstaltung länger als einen Tag, kann für diejenigen Klautiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen und unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes wiederverwendet werden:
- Während dem Aufenthalt an der Veranstaltung hat keine Handänderung stattgefunden;
 - Der Seuchenstatus hat sich an der Veranstaltung nicht verändert;
 - Die Tiere sind während dem Aufenthalt nicht erkrankt und haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind.
- Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss durch die Verantwortlichen der Veranstaltung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
- 6.9. Werden mehrere Klautiere für eine Veranstaltung auf einem Begleitdokument aufgelistet und einzelne daraus verkauft, muss der Veranstalter auf dem alten Begleitdokument die verkauften Tiere streichen und dies visieren, sowie ein neues Begleitdokument für die verkauften Tiere ausstellen.
- 6.10. Der Zu- und Abgang (die Auf- und Abfuhr) von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, sowie der Zugang von Tieren der Schweinegattung müssen vom Veranstalter der TVD innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden.
Ausnahme: Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an lokalen Veranstaltungen ohne Handel aufgeführt werden müssen keine TVD-Meldungen gemacht werden. Bei solchen Anlässen müssen die Schauverzeichnisse 3 Jahre aufbewahrt werden.
- 6.11. Alle in der Schweiz gehaltenen Equiden müssen über www.agate.ch erfasst und auf einer mit einer TVD-Nummer erfassten Tierhaltung gemeldet sein. Alle an Veranstaltungen aufgeführten Equiden müssen über einen Pass verfügen und, sofern sie nach dem 1. Januar 2011 geboren wurden, mit einem Chip gekennzeichnet sein.
Aus dem Ausland stammende Equiden, welche sich befristet (max. 30 Tage) in der Schweiz aufhalten, müssen zumindest den Pass und ein amtstierärztliches Zeugnis (TRACES oder Anhang II) vorweisen können. Halten sich die Equiden länger als 30 Tage in der Schweiz auf, muss eine Meldung über www.agate.ch erfasst werden.



7. Transport

- 7.1. Tiere, die für die Auffuhr an eine Veranstaltung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 7.2. Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen (siehe Vollzugshilfe Tiertransport²).
- 7.3. Werden Tiere mit einem Fahrzeug an eine Veranstaltung transportiert, ist ein Begleiddokument in jedem Fall vorgeschrieben.

8. Ausstellungskontrolle

- 8.1. Bei Veranstaltungen ist im Vorfeld eine Person zu bezeichnen, welche beim Eingang / bei der Auffuhr der Tiere folgendes zu kontrollieren hat:
 - Gesundheitszustand allgemein / Gesundheitsstörungen und Verletzungen
 - Bei Klautieren die Begleiddokumente (siehe Pkt. 6.4.) auf die Korrektheit und Vollständigkeit;
 - Bei Klautieren die korrekte Markierung der Tiere in Verbindung mit dem Begleiddokument;
 - Bei Equiden die Pässe;
 - Allenfalls zusätzliche Auflagen oder Bestätigungen;Die bezeichnete Person ist dem AVSV im Vorfeld der Veranstaltung zu melden.
- 8.2. Bei überregionalen oder mehrtägigen Veranstaltungen kontrolliert zusätzlich eine amtliche Tierärztin / ein amtlicher Tierarzt die Tiere und Dokumente bei der Auffuhr. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 8.3. Die Veranstaltung meldet dem AVSV im Vorfeld einen für die tierärztliche Versorgung und Notfälle avisierbaren praktizierenden Tierarzt.
- 8.4. Das AVSV behält sich das Recht vor, Veranstaltungen jederzeit zu kontrollieren und Proben zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

9. Rechtliches

Missachtungen dieser Vorschriften können straf- und / oder verwaltungsrechtlich belangt werden

Dr. A. Fritsche
Kantonstierarzt und Amtsleiter

² <https://www.sg.ch/umwelt-natur/veterinaerwesen/unterwegs-mit-tieren/tiertransporte.html>